



## Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich  
Kontaktperson : Dr. Ruedi Hadorn  
Telefon : 044 250 70 60  
E-Mail : r.hadorn@carnasuisse.ch  
Datum : 21.4.2015 (*Fristverlängerung durch BLV am 16.2.2015 genehmigt*)

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

# Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)		
Allgemeine Bemerkungen		
<p>Im Folgenden konzentrieren wir uns hauptsächlich auf diejenigen Bereiche, die direkt mit der fleischverarbeitenden Branche im Zusammenhang stehen. Die Beurteilung der seuchenspezifischen Fragen bzw. der Anerkennung von Laboratorien überlassen wir denjenigen Kreisen, die direkt davon betroffen und dazu auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Bst. g und g <sup>bis</sup>	Die Umteilung der Paratuberkulose, der Blauzungenkrankheit und der Epizootisch hämorrhagischen Krankheit von "zu überwachenden" in zu "bekämpfenden" Seuchen scheint uns als Aussenstehende aufgrund der neuen Bedrohungslage gerechtfertigt. Hierbei stützen wir uns aber klar auf die Kompetenzen der zuständigen Stellen ab.	
Art. 18b	Die Einführung einer Meldepflicht bei der Einstellung von Geflügelherden analog zu anderen Nutztieren ist aus Gründen der Rückverfolgbarkeit bzw. der Seuchenbekämpfung einerseits zu begrüssen. Bei der letzteren stellt sich jedoch die Frage, ob bzw. inwieweit die Bekämpfung von <i>Salmonella</i> -Infektionen das einzige Kriterium darstellen soll (vgl. aktuelle Situation rund um die humanen Campylobacteriosen). Andererseits ist die Produktionsplanung gerade im Geflügelbereich über die Eierabnehmer bzw. die Schlachtbetriebe (Integrationen) sehr straff organisiert, weshalb davon auszugehen ist, dass ein Grossteil der angepeilten Daten bereits verfügbar ist.	

Art. 34 Abs. 1	Die Korrektur, dass Metzger, welche Tiere für die Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen, kein Viehhandelspatent benötigen, ist explizit zu begrüssen. Sie entspricht der Berücksichtigung unserer früheren direkten Intervention bei den zuständigen Stellen. Dies, nachdem bei der letzten Revision von Art. 20, Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes ungewollt die Passage „Der Ankauf solcher Tiere durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb gilt ebenfalls als Viehhandel“ in den betreffenden Gesetzestext gerutscht ist, was implizit das sinnlose Lösen eines Viehhandelspatentes für die betreffenden Metzger bedeutet hätte.	
Art. 34 Abs. 7	Nachdem die Schlachtabgabe zum Zweck der Tierseuchenprävention geschaffen und immer betont wurde, dass diese die frühere Viehhandelsumsatzgebühr ersetzen soll, ist für uns unverständlich, weshalb nun gleichwohl auf der Basis der früheren Grundgebühr weiterhin eine Gebühr für die Ausstellung des Viehhandelspatentes erhoben werden soll. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Gebühr nach der Ausstellung des Viehhandelspatentes alle Jahre wieder erneut zu bezahlen ist. Es muss vielmehr angenommen werden, dass hier direkt eine Steuer zur Entlastung der derzeit angespannten Finanzlage in den Kantonen geschaffen werden soll, was wir in aller Form ablehnen.	streichen
Art. 179d Abs. 1 Bst. a	Gemäss unseren neusten Informationen soll die Schweiz am 26. Mai 2015 beim Treffen OIE AGA neben Frankreich, Irland, Tschechien, Zypern und Lichtenstein den Status „vernachlässigbares BSE-Risiko“ erhalten, womit die Schweiz als „BSE-frei“ gelten wird. Voraussichtlich in der ersten Julihälfte soll die „Europäische Kommission“ formell die BSE-SRM Regulierung 999/2001 anpassen. Die definitive Form der Anpassung liegt seit der offiziellen Abstimmung der Vertreter der Mitgliedstaaten beim „Standing Committee on the Food Chain and Animal Health“ (SCoFCAH) vom 17. März 2015 als offizielles Entscheidungsdokument mit der Nr. 7667/15 vor. In diesem Dokument wird der Anhang V der Verordnung 999/2001 wie folgt angepasst: <i>Anhang V Pkt. 2</i> <i>Spezifische Anforderung für Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko.</i>	Bisheriger Abs. 1 Bst. a, b und c streichen und ersetzen mit: 1. Als spezifiziertes Risikomaterial gelten bei über 12 Monate alten Rindern: der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschliesslich Gehirn und Augen und das Rückenmark.  Damit wird in Artikel 179d Abs. 2 der Passus ab dem Vermerk „Die folgenden Teile können auch erst beim Zerlegen vom Fleisch getrennt werden...“ hinfällig, weshalb der Rest von Absatz 2 zu streichen ist.  Alternativ dazu sollte generell überlegt werden, ob auf spezifisches Risikomaterial bei gesund geschlachteten

	<p><i>Gewebe, aufgeführt unter Punkt 1. (a) (i) und 1. (b), welche von Tieren aus Mitgliedsstaaten mit "vernachlässigbarem BSE-Risiko" stammen, werden weiterhin als "spezifizierte Risikomaterialien" eingestuft.</i></p> <p>Unter 1. (a) (i) und 1. (b) des Anhanges V der Verordnung 999/2001 finden sich zudem folgende Hinweise auf spezifiziertes Risikomaterial (SRM):</p> <p><i>1.a) bei Rindern</i>  <i>(i) der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschliesslich Gehirn und Augen und das Rückenmark von Rindern, die über 12 Monate alt sind</i></p> <p><i>1. b) bei Schafen und Ziegen</i>  <i>(i) der Schädel, einschliesslich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Tieren, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und</i>  <i>(ii) die Milz und das Ileum von Tieren aller Altersklassen</i></p> <p>Da es zu dieser Verordnung im Vorfeld eine Einigung im entsprechenden Ausschuss gegeben hat und DG Sanco (Directorate General for Health and Consumer Affairs) die Änderungen im Vorfeld ebenso akzeptiert hatte, dürfte die Abstimmung im Juli 2015 eine reine Formsache sein. Ungefähr 20 Tage nach der Abstimmung und Veröffentlichung im offiziellen Amtsblatt der „Europäischen Union“ soll die Änderung in Kraft treten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass für alle Staaten der EU mit „vernachlässigbarem BSE-Risiko“ ab dem 1. August 2015 die neue Regelung gilt. Zu diesem Zeitpunkt werden es 22 Staaten sein, welche in Europa neben der Schweiz diesen Status haben werden.</p> <p>Damit für die Schweizer Fleisch- und Landwirtschaft nicht eine weitere Benachteiligung gegenüber den europäischen Mitbewerbern erfolgt, muss Artikel 179 der TSV unbedingt entsprechend angepasst werden. Die derzeit geplante Änderung mit einem Verbleib der letzten vier Meter Dünndarm, des Caecum und des Mesenterium ist weder am Schlachthof in der Umsetzung möglich, noch kann der Vollzug dieser Verordnung durch die Veterinäre einfach überwacht werden (Nachmessen von 4 Metern Dünndarm in den Mulden??) oder führt zu solchen hohen Kosten, dass die Trennung nicht mehr sinnvoll ist! Dies hätte eine Fortschreibung des „Status Quo“ mit hohen K1-Mengen in der Schweiz zur Folge.</p>	<p>Rindern am Schlachthof gänzlich verzichtet werden kann.</p> <p>Zusatzantrag:  Parallel zur Anpassung in der EU des Anhanges V Art. 2 der Verordnung 999/2001 sollte in der TSV Art. 180c Abs. 1 entsprechend angeglichen werden.</p> <p>a. Schafe und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat: der Schädel (einschliesslich Gehirn und Augen), Tonsillen und Rückenmark</p> <p>b. Schafe und Ziegen aller Altersklassen: die Milz und das Ileum (<i>Krummdarm</i>)</p>
--	--	---

Art. 291d Abs. 1 und 2	<p>Dass künftig Krankheitserreger von Tieren regelmässig auf Antibiotika-resistenzen untersucht werden können, ist aus unserer Sicht explizit zu begrüssen. Wir setzen dabei aber klar voraus, dass deren Finanzierung im Rahmen der bisherigen Budgets erfolgen und keine entsprechenden Kosten für die betreffenden Branchen zur Folge haben werden, wie dies auch in den Erläuterungen bereits entsprechend festgehalten ist.</p> <p>Zudem gehen wir davon aus, dass diese Massnahmen mit der Nationalen Strategie Antibiotikaresistenzen (STAR) koordiniert werden. Dabei müssen unnötige Kosten sowie ein übermässiger administrativer Aufwand unbedingt vermieden werden.</p>	

**2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Nebst den untenstehenden Bemerkungen erlauben wir uns explizit auf die Stellungnahme der Centravo AG hinzuweisen, die von den einzelnen Anpassungen meist direkter betroffen ist und folglich die jeweilige Sachlage kompetenter beurteilen kann.**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst f und g	Die Möglichkeit, sämtliche Equiden, also auch die Nicht-Nutztiere, im Geltungsbereich der VTNP als Nutztiere zu behandeln und damit deren Entsorgung über die Verfütterung an Raubtiere zu erlauben, begrüßen wir im Sinne der Nachhaltigkeit ausdrücklich. Es stellt sich unter diesem Gesichtspunkt jedoch die gewichtige Frage, weshalb dann die Verfütterung der übrigen, von Nutztieren stammenden tierischen Eiweissträger an Heimtiere nach wie vor mit grossen Schwierigkeiten behaftet bleibt und die Ausnahme nur für die Equiden gemacht werden soll (vgl. auch Art. 33).	
Art. 7 Bst. f	Die Formulierung mit „Lebensmitteln, die aus tierischen Nebenprodukten bestehen oder solche enthalten“ ist schwer nachvollziehbar, da tierische Nebenprodukte laut Definition (Art. 3 Bst. b) nur in den Risikokategorien 1-3 vorkommen können. Wahrscheinlich wäre eine Formulierung ohne das Wort „Lebensmittel“ deutlicher.	Streichen von „...und Lebensmittel...“
Art. 28 Bst a Anhang 5 Ziff. 31a	Wenn die Erhitzung von Milchprodukten zur Vermeidung der Verbreitung von Maul- und Klauenseuche sinnvoll ist, dann begrüßen wir dies trotz des damit verbundenen Mehraufwandes ausdrücklich. Gleichzeitig erlauben wir uns in diesem Zusammenhang auf die allseits bekannte Tatsache hinzuweisen, dass die Verfütterung von Speiseresten über erhitzte Schweinesuppen in der EU verboten ist und die Schweiz aufgrund der bilateralen Verträge diesbezüglich nachgezogen hat. Ob bzw. die entsprechenden Kochanlagen bei den einzelnen Schweineproduzenten für die neu beabsichtigte Erhitzung	

	<p>von Milchprodukten noch vorhanden sind, entzieht sich jedoch unseren Kenntnissen und muss folglich von den direkt betroffenen Kreisen direkt beantwortet werden.</p>	
<p>Art. 29 Bst b und b<sup>bis</sup></p>	<p>Die Beibehaltung der Möglichkeit der Verfütterung von Nebenprodukten der Kategorie 3 von Wassertieren an Schweine und Geflügel sowie in Milchaustauschern an Kälber heissen wir ausdrücklich gut. Hingegen bleibt unklar, wo das Risiko von K3-Nebenprodukten von Wassertieren bei der Verfütterung an die übrigen Wiederkäuer überhaupt liegt (BSE kann es ja nicht sein, vor allem auch dann, wenn man den bevorstehenden BSE-frei Status der Schweiz noch zusätzlich berücksichtigt). Erst wenn diese Frage geklärt ist, sollte nach unserer Auffassung über die vorgeschlagene strikte Trennung zu den Anlagen für die Herstellung von Futtermitteln für ältere Rinder bzw. andere Wiederkäuer entschieden werden.</p>	
<p>Art. 31</p>	<p>Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob bzw. inwieweit über die Verfütterung von Wiederkäuermaterial an Wassertiere eine Übertragung von BSE über die weitere Nahrungskette überhaupt möglich ist. Wir selber haben darüber keine Kenntnis. Die vorgeschlagenen Massnahmen würden nach unserer Auffassung erst dann Sinn machen, falls die einleitende Frage bejaht werden muss bzw. das Restrisiko wirklich relevant ist. In Anbetracht des bevorstehenden BSE-frei Status der Schweiz dürfte dies jedoch wenig wahrscheinlich sein.</p>	
<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Die Möglichkeit zur Benutzung von gemeinsamen Anlagen für die Herstellung von Nutztier- und Heimfutter unter der Voraussetzung, dass für sämtliche Zieltierarten ausschliesslich zulässige Materialien eingesetzt werden, ist im Sinne der Effizienz ausdrücklich zu begrüessen. Auch hier gilt, dass es bei den zulässigen Materialien den bevorstehenden BSE-frei Status der Schweiz zu berücksichtigen gilt.</p>	
<p>Art. 39 Abs. 3</p>	<p>Die explizite Erweiterung der Ausnahmen von der Inlandentsorgungsgarantie von tierischen Nebenprodukten um u.a. Eier, Einebenprodukte, Milch- und Imkereiprodukte macht auch aus unserer Sicht Sinn.</p>	

	<p>Im vorliegenden Absatz wird neu jedoch der Begriff der „lagerfähigen Folgeprodukte“ aufgeführt. Der Begriff der „Lagerfähigkeit“ muss – sollte er weiterhin verwendet werden – klar definiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Folgeprodukte in der Praxis als lagerfähig beurteilt werden, deren Bearbeitung aus seuchenpolizeilicher Sicht unter Umständen aber nicht ausreichend ist (z.B. ungenügende Erhitzung, Kältebehandlung je nach Art und Weise).</p>	<p>Begriff „lagerfähige Folgeprodukte“ definieren</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2 und 4</p>	<p>In Bezug auf die Erweiterung der Bewilligungspflicht für Betriebe, die K1-Material verbrennen bzw. die Tierfutter (Heim- und Nutztiere) herstellen, erachten wir uns als zu wenig kompetent und stützen uns hierbei explizit auf die Stellungnahme der Centravo AG ab.</p>	



### 3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

#### Allgemeine Bemerkungen

In Bezug auf die Dokumentationspflicht der Fahrzeiten sollten deren Beschränkung im Sinne der Gleichbehandlung einzig und alleine auf diejenigen Fälle begrenzt werden, die klar begründbar sind. Die Begrenzung der Fahrunterbrüche ohne zusätzliche Bedingungen auf einen Drittel der maximalen Fahrdauer ist auch aus unserer Sicht verhältnismässig. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass sich zwischen der bevorstehenden Publikation „Fachinformation Tierschutz“ in Bezug auf die Transportfähigkeit und den seitens der Bundesbehörden vorgeschlagenen, vorliegenden Änderungen der TSchV keine Überschneidungen ergeben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	<p>Die mit der Änderung von Art. 152 TSchV vorgeschlagene Beschränkung der Dokumentationspflicht auf Schlachttiertransporte führt zu einer administrativen Erleichterung von Tiertransporten im Allgemeinen, indem die übrigen Arten von Tiertransporten von der Dokumentationspflicht ausgenommen werden. Dies begrüssen wir ausdrücklich.</p> <p>Die Ausnahme für die Schlachttiertransporte von der genannten administrativen Entlastung lässt sich aus Gründen der Gleichbehandlung zwar hinterfragen. Im Sinne der Rückverfolgbarkeit der Schlachttiertransporte für die Schlachtbetriebe selber sowie der bestehenden Komplexität der Abläufe in der Praxis begrüssen wir gleichwohl das Festhalten an der Dokumentationspflicht für Schlachttiertransporte.</p>	
Art. 165 Abs. 2	<p>Die Begrenzung der Fahrunterbrüche auf 2 Stunden ohne zusätzliche Bedingungen an die Mindestmasse, das Klima, den Zugang zu Wasser bzw. Milch sowie die Fütterungsintervalle können wir aus Gründen des Tierwohls, aber auch der Fleischqualität nachvollziehen. Mit der Neuregelung kann zudem eine Angleichung an Art. 152a zum Neubeginn der Berechnung der Fahrzeit nach einem Fahrunterbruch erreicht werden.</p>	
Art. 190 Abs. 2 <sup>bis</sup> (neu)	<p>Die bislang vorgeschriebenen Stunden und Intervalle für die Fortbildung des Schlachthofpersonals, welches Umgang mit lebenden Tieren in der</p>	<p>An mindestens einem halben Tag innerhalb von fünf Jahren muss sich das Schlachthofpersonal, das</p>

	<p>Schlachthanlage (Zutrieb, Betäubung) hat, wurde zu einem Zeitpunkt festgelegt, als das Thema Tierschutz/-ethik bei den Fleischfachleuten noch nicht im heutigen Ausmass präsent war. Im Laufe der Zeit haben die Standards in den Schweizer Schlachthöfen in Sachen Tierschutz jedoch ein hohes Niveau erreicht, was im Vergleich zu den Anfängen eine klar bessere Ausgangslage für die jeweiligen Fortzubildenden zur Folge hat. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass sich an den gesetzlichen Vorgaben „Was ist verboten? Was ist gestattet?“ höchstens noch wenig ändern dürfte. Zudem findet der Wandel in Sachen Tierschutz in einem weniger intensiven Rhythmus statt als in anderen Branchen (vgl. Informatik), ändern sich doch die grundlegenden physiologischen und biologischen Eigenschaften der einzelnen Nutztierarten wohl kaum mehr.</p> <p>Die bisherigen Erfahrungen der Ausbilder zeigen, dass die konkrete und kompetente Arbeit am Thema während vier Stunden weitaus nachhaltiger wäre als an einem ganztägigen Kurs, ganz im Sinne: „In der Kürze liegt die Würze“. Ferner zeigt sich in der Praxis, dass sich die Anzahl und Umfang der Änderungen innerhalb der vorgeschlagenen Zeit und Rhythmus sehr gut vermitteln liessen. Die Repetition im Unterricht ist gut, doch soll diese im „gesunden Masse“ erfolgen (Faustregel: max. 1/3 Repetition und 2/3 neue Themen). Selbstverständlich soll auch mit dem beantragten neuen Regime das erlernte Wissen mittels Lernkontrollen abgefragt werden.</p> <p>Zu bedenken gilt es ebenfalls die Tatsache, dass Schlachthof-Mitarbeitende in der Regel ab 4 bis 5 Uhr morgens bis ca. Mittag arbeiten, was mit einem halben Tag Fortbildung besser kombinierbar wäre. Damit liesse sich auch die Akzeptanz der Schulung zusätzlich steigern und die Kosten für die Betreffenden würden tragbarer.</p>	<p>Umgang mit lebenden Tieren in der Schlachthanlage hat, fortbilden.  <i>(Abs. 2 für Tiertransporteure entsprechend anpassen)</i></p>